

Forderungsvorprüfung durch die Qualifizierte Sachbearbeitung in der ZSB Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
Ist die Forderung entstanden?.....	2
Geschäftsfähigkeit	2
Sittenwidrigkeit	3
Willenserklärung	3
Zusammenfassung	3
Ist die Forderung untergegangen?.....	4
Ist der Anspruch durchsetzbar?.....	4
Stundung.....	4
Verjährung	4
Verwirkung.....	5
Prüfraster Forderungsvorprüfung	7

Einleitung

Es ist Aufgabe der Schuldnerberatung, die geltend gemachten Forderungen nach Grund und Höhe zu prüfen. Hiermit soll ein etwaiger Schaden von den KlientInnen abgewendet und Schuldnerschutz realisiert werden. Die Prüfung von Forderungen erfordert detailliertes Rechtswissen, das nicht vollumfänglich vorausgesetzt werden kann. Einzelne Bestandteile der Prüfung können in der ZSB an die qualifizierte Sachbearbeitung delegiert werden. Hierzu soll dieses Script eine Grundlage und Orientierung bieten.

Ist die Forderung entstanden?

Zunächst stellt sich die Frage, ob eine Forderung überhaupt wirksam entstanden ist. Es gibt etliche Gründe, warum das eventuell nicht der Fall ist.

Die Prüfung, ob eine Forderung wirksam entstanden ist, erübrigt sich jedoch, sobald ein rechtskräftiger Titel für die Forderung vorliegt. Unabhängig von der Berechtigung von Forderungen entfaltet der Titel einen eigenständigen Rechtsgrund.

Im Umkehrschluss kann es von entscheidender Bedeutung sein, dass eine anstehende Titulierung der Forderung verhindert wird. Hierzu sind die entsprechenden Rechtsmittel einzulegen, im Rahmen der Schuldnerberatung ist das meistens der Widerspruch gegen den Mahnbescheid oder der Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid. **Die hier gegebenen Fristen müssen beachtet werden.**

Geschäftsfähigkeit

Wer nicht geschäftsfähig ist, kann keinen wirksamen Vertrag schließen und damit auch keine Forderung begründen.

Geschäftsunfähig sind alle Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres und Personen bei denen die Geschäftsunfähigkeit amtlich festgestellt wurde (und eine BetreuerIn benannt ist).

Beschränkt geschäftsfähig sind Kinder ab dem 7. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Etwaige Verträge sind schwebend unwirksam und benötigen ggf. die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, im Regelfall also der Eltern. Nur vorteilhafte Geschäfte und Geschäfte im Rahmen des Taschengeldes sind hiervon ausgenommen.

Besonderheit:

Schwarzfahrten Minderjähriger mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Sittenwidrigkeit

Sittenwidrigkeit ist ein Verstoß gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden (Verstoß gegen die guten Sitten). Unter den guten Sitten ist eine in der Gesellschaft vorherrschende Rechts- und Sozialmoral zu verstehen. Eine besondere Form der Sittenwidrigkeit ist der Wucher. Beispiele für Sittenwidrigkeit sind:

- Leistung und Gegenleistung stehen in einem krassen Missverhältnis. Das ist beispielsweise manchmal bei sogenannten Schuldenregulierungsverträgen bei gewerblichen Schuldnerberatungen der Fall.
- Überhöhter Zins bei einem Darlehen. Hier fallen im Moment beispielsweise die sogenannten Mikrokredite auf.
- Die Mithaftung des einkommens- und vermögenslosen Ehepartners für hohe Darlehensverträge, aus denen Sie jedoch keinen unmittelbaren Nutzen ziehen.

Willenserklärung

Eine Willenserklärung ist eine auf einen rechtlichen Erfolg gerichtete Willensäußerung. Sie ist unverzichtbarer Bestandteil eines Rechtsgeschäfts.

Das Wirksamwerden einer Willenserklärung setzt grundsätzlich deren Zugang voraus. Willenserklärungen können unter bestimmten Umständen nachträglich angefochten werden. Bloßes Schweigen stellt in der Regel keine Willenserklärung dar.

Wichtige Themen für die Schuldnerberatung sind hierbei:

- Das Widerrufsrecht
- Fernabsatzgesetz
- AGB-Gesetz

Besonderheit: Verträge, die am Telefon abgeschlossen werden.

Zusammenfassung

Es ist nicht Aufgabe der Sachbearbeitung, die Rechte der Klientinnen gegenüber dem Gläubiger geltend zu machen, das obliegt der BeraterIn oder einer RechtsanwältIn. Es ist jedoch Aufgabe der Sachbearbeitung, etwaige Umstände zu erkennen und darauf hinzuweisen. **Wenn die Titulierung einer womöglich nicht berechtigten Forderung angestrebt wird, ist es mit Aufgabe der Sachbearbeitung auf die Frist von Rechtsmitteln zu achten.**

Ist die Forderung untergegangen?

Es ist sinnvoll, dass die Sachbearbeitung prüft, ob Forderungen untergegangen sind. Oft werden beispielsweise Unterlagen eingereicht, die bereits bezahlt sind. Es kostet Mühe und Zeit für alle Beteiligten (auch für die Gläubiger) Anfragen zu erledigten Forderungen zu recherchieren. Deswegen:

- Es ist zu prüfen, ob eine Forderung bereits bezahlt ist. Achtung: Im Streitfall muss die SchuldnerIn die Zahlung nachweisen. Strittige Vorgänge sind also zu erfassen.
- Es kann geprüft werden, ob es ein Rücktrittsrecht gibt. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn die vertragsgemäße Leistung nicht erbracht worden ist (beispielweise die Ware nicht zugestellt wurde)
- Durch einen **Erläss** geht die Forderung ebenso unter und kann auch nicht mehr aufleben. Hier muss beachtet werden, dass durch eine **Niederschlagung** die Forderung nicht untergeht, sie wird lediglich nicht mehr (befristet) begetrieben. Niedergeschlagene Forderungen müssen also erfasst werden.
- Es kann geprüft werden, ob eine Forderung angefochten werden kann. Ein Beispiel hierfür ist der Irrtum (§ 119 BGB).

Ist der Anspruch durchsetzbar?

Ob ein berechtigter Anspruch (noch) durchsetzbar ist, ist ein wichtiges Prüfmerkmal in der Forderungsprüfung. Hierbei sind insbesondere folgende Punkte wichtig:

Stundung

Gestundete Forderungen sind für den Zeitraum der Stundung nicht durchsetzbar. Da die Forderung aber weiterhin besteht, sind im Rahmen der Schuldnerberatung entsprechende Regelungen zu treffen. Die Forderungen müssen erfasst werden, es ist sinnvoll einen Hinweis auf die Stundung zu erfassen.

Verjährung

Sowohl die komplette Forderung als auch einzelne Forderungsbestandteile können der Verjährung unterliegen. Eine Verjährung tritt nicht automatisch ein, es muss eine entsprechende Einrede gegenüber dem Gläubiger erfolgen. Es gibt unterschiedliche Verjährungsfristen, nachfolgen werden nur die Wichtigsten aufgeführt.

Die **allgemeine gesetzliche Verjährungsfrist** beträgt 3 Jahre. Diese Frist beginnt am 01.01. des Folgejahres, in dem die Forderung fällig gewesen ist.

Die wichtigste Abweichung hiervon ist die **Verjährungsfrist für Verbraucherkredite**. Der Eintritt der Verjährung ist zunächst 10 Jahre lang gehemmt. Insgesamt ist also von

einer Verjährung erst nach 13-14 Jahren auszugehen. Zu den Verbraucherkrediten zählen auch sogenannte Zahlungshilfen, also beispielsweise Teilzahlungsgeschäfte, wie sie bei den großen Versandhäusern üblich sind.

Rechtskräftig festgestellte Forderungen (=tituliert) verjähren nach 30 Jahren. Das gilt auch für vollstreckbare Urkunden (Notar), für Forderungen, die im Insolvenzverfahren festgestellt wurden und für Kosten der Zwangsvollstreckung.

Besonderheit / Hinweis:
Forderungen, die erst nach Titulierung entstehen, unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist, mit Ausnahme der Kosten der Zwangsvollstreckung.

In Absprache mit der zuständigen BeraterIn kann die Sachbearbeitung die Einrede der Verjährung erheben.

Die Sachbearbeitung sollte unbedingt auch die Verjährungsfristen beachten, wenn Forderungen noch nicht tituliert sind:

Achtung:
Bei nicht titulierten Forderungen, bei denen die Verjährung in absehbarer Zeit eintritt, ist es zu vermeiden, dass versehentlich ein Schuldanerkenntnis abgegeben wird. Dies kann beispielsweise durch schriftliche Anerkennung oder Zahlung der Fall geschehen.

Bei einer **Unterbrechung der Verjährung** beginnt die Frist von neuem. Neben dem Schuldanerkenntnis bewirkt eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme den Neubeginn der Verjährung.

Bei einer **Hemmung der Verjährung** wird die Verjährungsfrist für die Dauer der Hemmung unterbrochen und fängt nicht von vorne an. Dies ist beispielsweise bei einer Stundung oder während Verhandlungen über die Forderung der Fall.

Praxistipp:
Werden Forderungsbestandteile wie Kosten und Zinsen hinsichtlich der Verjährung geprüft werden wird die Arbeit dadurch erleichtert, dass geprüft wird, welche Forderungsbestandteile **nicht** verjährt sind.

Verwirkung

Der Anspruch auf eine Forderung kann verwirkt sein. Dieser Begriff wird immer wieder in der Arbeit mit überschuldeten Personen auftreten. Für die Verwirkung gibt es aber keinen Paragraphen, er ergibt sich aus der Rechtsprechung zu „Treu und Glauben“. Tatsächlich ist die Prüfung ausgesprochen schwierig und das Ergebnis meist unsicher und somit der BeraterIn vorbehalten. Hinweise können jedoch sein:

- Der Gläubiger hat über viele Jahre nichts unternommen, um an sein Geld zu kommen
- Es besteht kein öffentliches Interesse an der Realisierung der Forderung

Regelmäßig spielt diese Frage in der Beratung erst nach einer erfolgten Regulierung eine Rolle, wenn „alte“ Forderungen wieder auftauchen, mit denen die SchuldnerIn nicht mehr gerechnet hat.

Prüfraster Forderungsvorprüfung

